

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Schäfer Elektronik GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluß bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche, künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie können jedoch auch per Telefax, Email oder durch Datenfernübertragung erfolgen.
- (2) Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt. Unsere Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen vier Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- (3) Kostenvorschläge des Lieferanten sind mangels einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung verbindlich und nicht von uns zu vergüten.

§ 3 Preis- und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Fracht, Verpackung und Verzollung ein (DDP gemäß Incoterms 2010). Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (3) Rechnungen sind uns getrennt von der Lieferung unter Angabe unserer Bestellnummer und unseres Geschäftszeichens zu übersenden. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, bezahlen wir Rechnungen innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, jeweils gerechnet ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. der Leistungserbringung.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferung – Lieferzeit – Lieferumfang - Vertragsstrafe

- (1) Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefertermine sind verbindlich und bedeutet, dass die Ware uns zu diesem Termin zur Verfügung stehen muss.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Kommt der Lieferant dem nicht nach, so gilt in jedem Einzelfall für jede angefangene Woche der Lieferzeitüberschreitung eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwerts, jedoch mindestens Euro 100,00 aber maximal 5 % des Bestellwerts, als vereinbart.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf in einer angemessenen Frist statt der Leistung Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Statt des Anspruches auf Schadensersatz sind wir jederzeit berechtigt, die in § 4 Absatz 2 Satz 2 bedungene Vertragsstrafe zu beanspruchen.
- (4) Wenn uns infolge höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert wird, können wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Auslieferung zu einem späteren Termin verlangen, ohne daß dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

(5) Unsere Lieferlose sind verbindlich. Über- oder Unterlieferungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch uns erfolgen. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen zugestimmt oder sie sind uns zumutbar. Soweit wir gegenüber dem Lieferanten Jahres-, Halbjahres-, Quartals- oder sonstige Sammelmengen benennen, handelt es sich stets um auf Planzahlen basierende Schätzungen, nicht aber um rechtsverbindliche Offerten. Aus den entsprechenden Angaben resultieren also keinerlei Abnahmeverpflichtungen unsererseits. Lediglich vereinbarte Sicherheitsbestände (Security Stock; Pufferlager) unterliegen einer Abnahmeverpflichtung, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas Gegenteiliges vereinbart.

(6) Die Verpackung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten hat gemäß unserer Spezifikation zu erfolgen. Sofern eine solche nicht vorliegt, hat die Verpackung ordnungsgemäß zu erfolgen. Hierzu gehört insbesondere ein ausreichender Schutz des Liefergegenstandes gegen Transportschäden und Verschmutzungen.

§ 5 Gefahrübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus (DDP gemäß Incoterms 2010) zu erfolgen.

(2) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Sendung einen Lieferschein beizulegen und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere vollständige Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt in vollem Umfang zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Unbeschadet der Sachmängelhaftung sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnt.

(4) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, daß die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(5) Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab der Ablieferung des Liefergegenstandes. Im übrigen gelten für unsere Ansprüche jedweder Art, insbesondere Schadensersatzansprüche und deren Verjährung gegenüber dem Lieferanten, die gesetzlichen Regelungen.

(6) Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte, nachbehandelte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

(7) Werden wir von unserem Kunden in Anspruch genommen, so gelten für unseren Rückgriff gegenüber unserem Lieferanten §§ 478, 479 BGB entsprechend. Die Verjährung tritt in diesem Fall ungeachtet der Bestimmungen in § 6 Abs. (5) und (6) sowie § 8 Abs. (4) frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten an uns.

(8) Der Lieferant hat alle uns infolge der mangelhaften Lieferung oder Leistung entstehenden Kosten zu tragen, insbesondere Material-, Transport-, Wege- und Arbeitskosten.

(9) Der Lieferant erklärt, daß

- er die Liefergegenstände nur entsprechend unseren vorliegenden Zeichnungen und Spezifikationen fertigt,
- er die in der Spezifikation erwähnten Prüfungen und Kontrollen durchführt,
- alle eingesetzten Werkstoffe in vollem Umfang unseren Spezifikationen entsprechen,
- jegliche Änderung nur nach Rücksprache mit uns und in schriftlicher Zustimmung durch uns vorgenommen wird,
- unsere Qualitätsanforderungen in jeder Hinsicht erfüllt werden,

- die Ausführungen nicht gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen und etwaige erforderliche Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden,
- sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen internationalen und nationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muß der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Sachmängelhaftung wird durch eine derartige Zustimmung nicht eingeschränkt.

- (10) Zurückgesandte mangelhafte Ware wird dem Auftragnehmer belastet. Die Rücksendung erfolgt auf seine Gefahr und Kosten. Mängel, die erst bei Be- oder Verarbeitung der Ware oder bei ihrem Gebrauch erkennbar sind, berechtigen uns, auch die nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen.
- (11) Kosten, die durch die Prüfung oder Sortierung mangelhafter Ware entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen. Sortierkosten sind dann geschuldet, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung und Sortierung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind.
- (12) Ist zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung und/oder Sortierung der Produkte mit Mangelverdacht höher sind als der Preis aller Produkte, so sind wir befugt, die gelieferten Produkte komplett zurückzusenden.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Abnehmer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und uns hierüber auf Anfrage unverzüglich Nachweis zu führen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, gerechnet ab der Ablieferung des Liefergegenstandes.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

- (1) Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) Sofern wir Werkzeuge, Prüfmittel oder Anlagen (im folgenden „Werkzeuge“ genannt) beim Lieferanten beistellen, bleiben diese unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, bleiben unsere Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Werkzeuge werden unser Eigentum, wenn sie der Lieferant speziell zur Ausführung unserer Bestellung anfertigt oder anfertigen läßt und die Herstellungskosten von uns übernommen oder durch die von uns bezahlten Preise amortisiert werden. Im Falle einer teilweisen Übernahme der Herstellungskosten durch uns oder einer Teilamortisierung erwerben wir das Miteigentum an den Werkzeugen im Verhältnis des Wertes der Werkzeuge zu den übernommenen bzw. amortisierten Herstellungskosten.

(5) Nach Abwicklung der Bestellung hat der Lieferant unsere Werkzeuge sowie sonstige Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben.

(6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Lieferanten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Unterlagen körperlicher und nichtkörperlicher Art - hierzu gehören auch Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Muster oder Berechnungen - strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht, offengelegt oder weitergegeben werden; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung genutzt werden. Ihre Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Nutzung ist nur nach unserem vorherigen Einverständnis zulässig.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, solange und soweit das in diesen Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen nachweislich allgemein öffentlich bekannt geworden ist.

(2) Auf unsere Aufforderung oder unaufgefordert nach Abwicklung der Bestellung sind alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Unterlagen und Informationen einschließlich etwaiger Vervielfältigungen unaufgefordert und vollständig an uns zurückzugeben. Soweit der Lieferant unsere Unterlagen und Informationen in elektronischer Form gespeichert hat, sind diese Daten zu löschen.

(3) An allen durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Unterlagen behalten wir uns alle Rechte - insbesondere Eigentums- und Urheberrechte - vor.

(4) Der Lieferant darf Erzeugnisse weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern, die nach unseren geschäftlichen oder technischen Unterlagen und Informationen bzw. Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder diesen nachgefertigten Werkzeugen hergestellt worden sind.

§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand unser Firmensitz, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Hauptsitz, dem Ort seiner Niederlassung sowie jedem gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand des Erfüllungsorts bzw. einer unerlaubten Handlung zu verklagen.

(2) Erfüllungsort ist unser Firmensitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

§ 12 Ausführen von Arbeiten

(1) Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 13 Sonstiges

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

(2) Wir weisen darauf hin, daß sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Schäfer Elektronik GmbH

Achern

Stand: Januar 2013